

REGIONALGESETZ VOM 17. FEBRUAR 2017, NR. 1

**Bestimmungen zur Finanzierung
des Regionalrates¹**

Art. 1 Änderung zum Art. 16 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ mit seinen späteren Änderungen

(1) (...) ²

Art. 2 Desinvestition der Beträge des Regionalrates, die in Finanzinstrumente eingesetzt wurden

(1) Zwecks Rückführung sämtlicher Finanzverwaltungen in den Haushalt und Rückzahlung der bereits dem Regionalrat übertragenen und für die Tätigkeit des Regionalrates nicht verwendeten Beträge in den Haushalt der Region erstellt das Präsidium des Regionalrates nach Anhören der Regionalregierung ein Mehrjahresprogramm zur Desinvestition der in diesen Finanzinstrumenten eingesetzten Mittel.

(2) Die desinvestierten Beträge werden in den Haushalt der Region übertragen. Auf der Grundlage des Programms laut Abs. 1 werden die entsprechenden Änderungen im Haushalt der Region vorgenommen.

¹ Im ABl. vom 28. Februar 2017, Nr. 9, Beibl. Nr. 3.

² Ersetzt den Art. 16 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

Art. 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

